

Änderung VeVA 2010

André Hauser, BAFU



Notwendigkeit der Teilrevision

- Konkretisierung der Kriterien für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen
- Harmonisierung der Verfahren im grenzüberschreitenden Verkehr mit denjenigen der Europäischen Gemeinschaft
- Detailanpassungen zur Erleichterung des Vollzugs

- Anhörung: November 2008 bis Februar 2009
- Beschluss: 11. November 2009
- Inkraftsetzung: 1. Januar 2010



Meldepflichten

- Verpflichtung zur Verwendung von VeVA-Online
- Weiterleitung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen:
 - Betriebsnummer des folgenden Entsorgungsunternehmens angeben
 - Angabe des Entsorgungsverfahrens entfällt
- Frist zur Erfassung der jährlichen Meldung der anderen kontrollpflichtigen Abfälle: 30 Tage nach Ende des Kalenderjahres



Ausfuhr von Abfällen

- Verpflichtung zur Verwendung von VeVA-Online zum Erstellen von Notifizierungsformularen
- „Behördennotifikation“
 - Gesuch und Kopien beim BAFU einreichen
 - BAFU prüft Vollständigkeit und leitet Gesuch an Transit- und Importstaaten weiter
 - Rückfragen direkt von ausländischer Behörde
 - BAFU orientiert zuständige Kantone
 - Gebühr neu: Fr. 650.-
- Sicherheitsleistung: ausschliesslich Bankgarantie oder Versicherungen (keine Bürgschaften)



Nachweise zur Ausfuhr von Abfällen

- Entsorgungsweg muss vollständig und nachweisbar bekannt sein (keine Ausfuhr in Zwischenlager)
- Sonderabfälle: Nachweis, dass Entsorgung in der Schweiz nicht möglich oder nicht sinnvoll entfällt



Ausfuhrverbote

- Verbot zur Ausfuhr von Kehrrichtschlacke. Ausnahmen:
 - vertraglich vereinbarte regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - Schlacke aus importierten Siedlungsabfällen
- Verbot zur Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung auf Deponien. Ausnahmen:
 - abfallrechtlich genehmigte Untertagedeponien
 - unverschmutztes Aushubmaterial im grenznahen Ausland
 - vertraglich vereinbarte regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Aufhebung Exportverbot für EG-Staaten, die nicht Mitglied der OECD sind



Ausfuhr von Altholz

- Export von Altholz bleibt erlaubt
- Voraussetzung: Entsorgung ist umweltverträglich
- Dazu gehört Analyse gemäss Vollzugshilfe für jeden Abfallerzeuger
- Qualitätskontrolle bei der Sortierung von Altholz
 - Beprobung und Analyse nach Vollzugshilfe Holzabfälle
 - Einleiten und Überwachen von Massnahmen bei Überschreitungen von Richtwerten
 - Überwachung des Outputs bei Altholzplätzen



Einfuhr von Abfällen

- Verbot zur Einfuhr von Abfällen zur Ablagerung auf Deponien. Ausnahmen:
 - vertraglich vereinbarte regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - Einfuhr von Kehrichtschlacke aus exportierten Siedlungsabfällen
- Nachweis, dass die Einfuhr der Abfälle der kantonalen Abfallplanung nicht widerspricht
- Möglichkeit die Zustimmung zum Import auf maximal 3 Jahre zu befristen



3-jährige Einfuhrbewilligung für Abfälle zur Verwertung

- nur für endgültige Verwertungsverfahren (keine Zwischenlager)
- Durchführung einer Notifizierung für 1 Jahr ohne Beanstandungen
- Zustimmung des zuständigen Kantons
- Antrag an BAFU: Abfallcode, Verwertungsverfahren, Jahresmenge
- Eintrag in OECD-Datenbank
„Entsorgungsunternehmen mit Vorabzustimmung“



3-jährige Ausfuhrbewilligung für Abfälle zur Verwertung

- Durchführung einer Notifizierung für 1 Jahr ohne Beanstandungen
- Abfälle, für die das Entsorgungsunternehmen im Ausland eine Vorabzustimmung hat (Eintrag in OECD-Datenbank)
- andere kontrollpflichtige Abfälle der grünen Liste, die nur in der Schweiz kontrollpflichtig sind (z.B. Altreifen, Altspeiseöl)



Aus- und Einfuhr von Abfällen

- keine Notifizierung von tierische Nebenprodukten
 - Bewilligung nach VTNP oder anderen veterinärrechtlichen Erlassen (z.B. Stoffwechselprodukte, Tierfett)
 - ausgenommen Sonderabfälle (z.B. infizierte Tierkadaver aus Forschungslabors)
- Verwendung von Anhang VII Verordnung EG 1013/2006 für Aus- und Einfuhr nach dem grünen Verfahren



Neue Klassierung von Abfällen

- Unbehandelter Mischschrott aus Haushalten und Gewerbe
19 10 98 [ak] -> 20 01 40 [-]
- Schrottschutt und Wagenwischgut von Scherenbetrieben und Stahlwerken
19 10 06 [-] -> 19 10 98 [ak]
- Restholz von Baustellen
17 02 01 [-] -> 17 02 97 [ak]
- Filterstäube ohne gefährliche Stoffe
19 01 14 [S] -> 19 01 14 [-]



Neue Definitionen

- 15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind
=> ChemV Art. 76
- 20 01 21 [S] Quecksilberhaltige Leuchtmittel
- 20 01 94 [S] Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen



Neue Zuordnung

- Produktionsabfälle (Restholz)
03 01 98 [-] -> 03 01 05 [-]
- Altholz aus der Holzbearbeitung
03 01 05 [ak] -> 03 01 98 [ak]
- Altholz aus der mechanischen Behandlung
19 12 07 [ak] -> 19 12 98 [ak]
- Naturbelassenes Holz aus der mechanischen Behandlung
19 12 98 [-] -> 19 12 07 [-]
- Elektronische Bestandteile
16 02 16 [ak] -> 16 02 97 [ak]
- Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung
17 09 97 [ak] -> 19 02 96 [ak]



ak- und LAS-Meldung 2009

- 30.11.2009
 - ak-Klassierung angefügt
- 30.12.2009
 - Text geändert mit Hinweis auf alte Bezeichnung
 - Neue Codes erfasst
- 01.01.2010
 - neue Bewilligungen aktiviert
- nach Abschluss Quartal 2009-4 bzw. Jahr 2009
 - S- bzw. ak-Klassierung entfernen



Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten

- Entlassung von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten wurde in der Anhörung überwiegend abgelehnt
- Schwierigkeiten in Kommunikation und Vollzug
- Gefahr des Missbrauchs
- Gefährdung von Sicherheit bei Sammlung, Transport und Entsorgung
- Bestehende Sammelsystem funktionieren
- Regelung auf Bundesebene unnötig